



LANDESHAUPTFRAU-STELLVERTRETER
Franz SCHNABL

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210
FAX 02742/9005 - 15460
post.lhstvschnabl@noel.gv.at
www.noe.gv.at/datenschutz

30. September 2019

Bearbeiter: Dr. Sauerschnig
Durchwahl: 12223
GZ.: LHSTV-SF-AP-12/034-2018

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
-im Hause-

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 01.10.2019

zu Ltg.-744/A-4/83-2019

-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Toleranzgrenzen bei Geschwindigkeitsübertretungen (Ltg. -744/A-4/83-2019) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1. und 2.:

Im Landesvollzug (Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG) haben die Behörden und Organe der Straßenaufsicht bei Verwaltungsübertretungen, die das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit betreffen, die Bestimmungen der StVO und des VStG anzuwenden.

Weiters müssen die spezifischen Bestimmungen der unterschiedlichen Verfahrensarten des VStG – ordentliches Verfahren (Straferkenntnis) bzw. abgekürztes Verfahren (Organstrafverfügung, Anonymverfügung, Strafverfügung) berücksichtigt werden.

Dementsprechend wurden keine „Straftoleranzen“ festgelegt und wird dazu im Folgenden auf die Ausführungen zur Anfrage 4. verwiesen.

Zu 3.:

Bei Organstrafverfügungen und Anonymverfügungen kommen niederösterreichweit einheitlich festgesetzte Geldstrafen („straßenpolizeiliche Tatbestandskataloge“) zur Anwendung. Für Strafverfügungen bzw. Straferkenntnisse hat die Arbeitsgruppe Strafen als Hilfestellung und

Unterstützung für die Fachgebiete Strafen Richtwerte für einen möglichst einheitlichen Vollzug im Bundesland erarbeitet. Besonderen Situationen welche Kinder, Fußgänger oder Radfahrer betreffen, werden (wie im Übrigen auch alle sonstigen besonderen Gefährdungsmomente) im Einzelfall beurteilt, d.h. dafür gelten die erwähnten Tatbestandskataloge nicht.

Ab 1.1.2019 kann der Bund infolge einer Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes (BGBl: I Nr. 57/2018) durch Verordnung einheitliche Deliktskataloge für die verschiedenen Formen des abgekürzten Verfahrens (Organstrafverfügungen, Anonymverfügungen und Strafverfügungen) festsetzen. Davon hat er im Bereich der Verkehrsstrafen allerdings bis dato nicht Gebrauch gemacht.

Zu 4.:

Dass nicht jede Geschwindigkeitsübertretung auch mit einer Geldstrafe geahndet wird, hat nichts mit Toleranz im Sinne unseres täglichen Sprachgebrauchs zu tun, sondern ist wie eingangs dargestellt den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes geschuldet.

Die Vereinheitlichung bestehender Deliktskataloge liegt in der Hand des Bundes.

Mit freundlichen Grüßen